Satzung

des Fanclub Bavaria Ruhrpott 12 e.V.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Bavaria Ruhrpott 12 e.V."

2. Sitz des Vereins ist Oberhausen/Niederrhein

3. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des FC Bayern München e.V. und seiner Fans in der Region, die Organisation und Teilnahme an gemeinsamer Aktivitäten (wie z. B. Fahrten zu Fußballspielen des FC Bayern München, Fußballturnieren und sonstigen Veranstaltungen mit Teilnahme des FC Bayern München).

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufgaben, die für den Zweck des Vereins fremd sind und/oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen und/oder Aufwandsentschädigungen sind untersagt.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

2. Über die Aufnahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand oder ein vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung hierzu benannter Ausschuss. Der Aufnahmeantrag ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu bestätigen.

3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur rechtswirksamen Beantragung der Aufnahme der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme im Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die Satzung und alle auf deren Grundlage gefassten Beschlüsse einzuhalten, die beschlossenen Vereinsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und inner- wie außerhalb des Vereins für die Ziele des Vereins einzusetzen.

2. Mit dem Beitritt zum Verein erklärt jedes Mitglied das Recht an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen, insbesondere in Mitgliederversammlungen durch Diskussionsbeiträge zum Wohle des Vereins beizutragen und durch Wahl und Wählbarkeit Einfluss auf das Vereinsleben zu nehmen.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

   . mit dem Tod des Mitglieds,
   . durch Austritt.
   . durch Ausschluss,
   . durch Streichung aus der Mitgliederliste

   Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Kalendermonats erfolgen. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes in Schriftform unter Rückgabe des Mitgliedsausweises zu erklären.

2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

   Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in besonders schwerem Maße gegen Vereinsinteressen verstößt und/oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt.

3. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet (vereinfachter Ausschluss).

   In diesem Fall erfolgt der Ausschluss,

   - wenn das Mitglied mit diesem Beitrag mehr als drei Monate in Verzug ist und
   - auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von acht Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden.

4. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angeben des Grundes unverzüglich bekannt zu machen.

Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein werden überbezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a. Die Mitgliederversammlung
b. Die Vorstandschaft

§ 8
Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 9
Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für die

. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
. Entlastung und Wahl des Vorstandes
. Wahl der Kassenprüfer/innen
. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und deren Fälligkeit
. Genehmigung des Haushaltsplanes
. Satzungsänderung
. Beschlussfassung über Anträge

. Auflösung des Vereins

§ 10
Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Der schriftlichen Einladung steht die Einladung per elektronischem Datenverkehr (E-Mail etc.) gleich.

2. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 11
Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/innen geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/innen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder an ihr teilnehmen. Ist eine Mitgliederversammlung mangels ausreichender Teilnahme nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung der satzungsmäßigen Ladungsfristen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder an ihr teilnehmen. Hierauf ist in der Ladung zur weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der

anwesenden Mitglieder dies verlangen; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

5. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

6. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13
Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem 1. Kassierer
   d) dem Geschäftsführer
   e) dem Beisitzer

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen entlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse. Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich. Der Hauptversammlung erstattet er einen Rechenschaftsbericht. Er ist verpflichtet, dem Vorstand sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, vertreten.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 14
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die durch den Verein bestimmt wird. Dieses hat die Vereinsmittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 15
Gebührenordnung

Auf der jährlichen Hauptversammlung können Änderungen der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

1. Vorsitzender:	Robert Drachenberg
2. Vorsitzender:	Chris Hauffe
1. Kassierer:	Andreas Baumgart
Geschäftsführer:	Dr. Christoph Gallina
Beisitzer:	Michael Ottong